

Feststellung des Verwaltungsrats der SwissDRG AG

Abbildung von Kostenunterschieden durch die Tarifstruktur ST Reha und Schlussfolgerungen für differenzierte Preise

Version 1.0 / 12. März 2021

1 Ausgangslage

Die Tarifstruktur ST Reha wird ab dem 1. Januar 2022 zur Finanzierung stationärer Rehabilitationsleistungen eingesetzt. Der Anwendungsbereich und die Abrechnungsregeln sind im Dokument „Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter ST Reha“ definiert. Die Tarifstruktur ST Reha ist als Instrument zur Abrechnung der stationären Rehabilitationsfälle zu verstehen und stellt explizit keinen KVG-Leistungskatalog dar.

ST Reha bildet die Betriebs- und Anlagenutzungskosten der stationär erbrachten Leistungen in schweregradabhängigen Tagespauschalen ab. Diese können um vom Verwaltungsrat festgelegte Zusatzentgelte ergänzt werden. Die medizinische Logik, das Kalkulationsverfahren und die tarifarische Anwendung folgen dem medizinischen Sachverhalt sowie den erbrachten Leistungen der Patientenfälle und tragen somit der individuellen medizinischen Fallschwere Rechnung.

2 Aktuelle Situation

Die SwissDRG AG hat den Auftrag mit den verfügbaren Leistungs- und Kostendaten alle Leistungen der stationären Rehabilitation differenziert abzubilden und die Bewertung dieser Leistungen zu aktualisieren. Dabei folgt sie:

- den gesetzlichen Vorgaben,
- einer definierten und transparenten Kalkulationsmethode,
- den Zielvorgaben der Tarifpartner sowie der Kantone und
- den vom Verwaltungsrat vorgegebenen Leitlinien zur Produktentwicklung.

Die SwissDRG AG publiziert nach Vorgaben des Verwaltungsrates die Merkmale der neuen Tarifstruktur und erläutert für jede neue Version die erreichte Abbildung einzelner Leistungsbereiche. Zu diesem Zweck wird für jede neue Version unter anderem eine Systempräsentation durchgeführt und deren Inhalte öffentlich zur Verfügung gestellt.

Regionale oder strukturelle Faktoren der einzelnen Klinik bzw. Abteilung eines Spitals sind in der Tarifstruktur bewusst nicht abgebildet.

3 Geordnete Anwendung im Rahmen der Spitalfinanzierung

Als Teil eines schweizweit einheitlichen Tarifsystems wird zur Tarifstruktur ST Reha in individuellen Tarifverhandlungen eine Tagespauschale (Basistagespreis) zwischen Leistungserbringern und Versicherern ausgehandelt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass mit der Tarifstruktur ST Reha, selbst bei korrekter Trennung der OKP-Kosten von Nicht-OKP-Kosten, nicht alle Kostenunterschiede zwischen Spitälern erklärt werden.

Diese Kostenunterschiede können in den Tarifverhandlungen mittels einer Preisdifferenzierung aufgefangen werden. Eine Preisdifferenzierung kann Zuschläge oder Abschläge auf eine wirtschaftliche Vergleichsgrösse (Benchmarkwert) bedeuten. Davon abzugrenzen sind Kostenunterschiede aufgrund unterschiedlicher Effizienz der Kliniken. Relevant sind nur Mehr- oder Minderbelastungen der Klinik gegenüber dem Benchmarkwert. Folgende Sachverhalte sind dabei zusätzlich zu berücksichtigen:

3.1 Güte der Gruppierung

Die SwissDRG AG publiziert im Rahmen der Systempräsentation jeder neu entwickelten Tarifversion spezifische Merkmale und differenzierte statistische Kennzahlen nach Vorgaben des Verwaltungsrates. Dabei werden zur Beurteilung einer Tarifversion relevante Kennzahlen zur Systemgüte (z.B. Zusammenhang zwischen Kosten und Vergütung auf Fallebene als R^2) und Abbildungsgenauigkeit (z.B. Deckungsgrad mit hypothetischer Einheitsbaserate) publiziert. Die so generell verfügbaren Informationen sollen eine geordnete Anwendung von ST Reha unterstützen.

3.2 Betriebsvergleiche

Die Tarifstruktur ST Reha lässt grundsätzlich Betriebsvergleiche unabhängig von der Spitalypologie zu. Allerdings ist wie oben erwähnt zu berücksichtigen, dass die Tarifstruktur nicht alle Kostenunterschiede zwischen den Spitälern abbilden kann. Im Vergleich zur Anwendung des Fallpauschalensystems SwissDRG ist zu beachten, dass die Verweildauer direkten Einfluss auf die Gesamtvergütung eines Falles nimmt.

3.3 Grenzen der Tarifstruktur

Folgende Kostenunterschiede werden durch die Tarifstruktur ST Reha nicht abgebildet:

- regional bedingte Unterschiede (z.B. Lohn- und Lohnnebenkosten),
- spezifische Unterschiede in den Infrastrukturkosten (Gebäudewerte, Landwerte, Abschreibungen, Zinsen, Mieten),
- Unterschiede in den Versorgungsstrukturen,
- Spital- und Klinikindividuelle Strukturmerkmale,
- Kostenunterschiede welche auf Leistungen beruhen, welche zum Zeitpunkt der Tarifstrukturentwicklung ST Reha 1.0 nicht differenziert in den Leistungsdaten erfasst werden konnten und nicht über anderweitige Mechanismen beziehungsweise Verträge vergütet werden,
- weitere Kostenunterschiede gemäss Rechtsprechung (u.a. des Bundesverwaltungsgerichts).

3.4 Kostengutsprache und Leistungsaufträge

Die Tarifstruktur ST Reha mit den Basis-RCGs sowie den RCGs wurde unabhängig der kantonalen Leistungsaufträge entwickelt. Die Gruppierung der Fälle gemäss der Grouperlogik erfolgt nach Austritt der Patienten aus der Klinik. Entsprechend ist es zum Zeitpunkt, an welchem die Kostengutsprache des Kostenträgers für einen Behandlungsfall erteilt wird nicht definiert, welche RCG schlussendlich abgerechnet wird.

4 Zukünftige Entwicklung der Tarifstruktur ST Reha

Die SwissDRG AG wird die Tarifstruktur ST Reha im Sinne eines lernenden Systems laufend weiterentwickeln. Dies mit dem Ziel, Leistungen differenzierter in der Tarifstruktur darzustellen und Unterschiede zwischen den Versorgungsniveaus und im Patientenmix (besondere Fallschwere, besondere Therapiekonzepte, etc.) möglichst gut abzubilden. Dabei folgt die SwissDRG AG den Leitlinien zur Produktentwicklung vom 22. März 2019.

Zur Abbildung von leistungs- bzw. personalintensiver Therapieverfahren wird die Prozedurenklassifikation CHOP unter Aufsicht des BFS weiterentwickelt. Dadurch soll der Leistungsbezug gestärkt und die Kostenaufklärung verbessert werden. Es ist die Pflicht der Leistungserbringer, die notwendigen Kosten- und Leistungsdaten gemäss definierter Datenqualität gegenüber der SwissDRG AG transparent und separat auszuweisen. Es ist Aufgabe der SwissDRG AG die erforderlichen Daten für die Tarifstrukturweiterentwicklung zu definieren und einzufordern. Eine mangelhafte Datenqualität der Spitäler, aufgrund derer die Abbildungsgenauigkeit der Tarifstruktur leidet, darf keinen Anlass zur Preisdifferenzierung bilden.

Die SwissDRG AG beantwortet Anfragen, sofern sowohl Leistungserbringer als auch Kostenträger Kenntnis von der Anfrage haben. Die SwissDRG AG stellt die Analysen beiden Seiten zur Verfügung. Sie gibt Auskünfte zu einzelnen Variablen oder Faktoren, die bewusst nicht in der Tarifstruktur berücksichtigt und deshalb in den Tarifverhandlungen zu adressieren sind, sofern es sich um Pflichtleistungen handelt.

5 Status des Dokuments

Version 1.0 verabschiedet vom Verwaltungsrat der SwissDRG AG am 12.03.2021.